

Gutachten:

Zum Antrag der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 18.06.2013 auf Übertragung der Trägerschaft für die städtischen Oberschulen auf den Landkreis Oder-Spree gemäß § 142 S. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

I. Zuständigkeit für die Trägerschaft von weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Gemäß § 100 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG obliegt die Trägerschaft für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen grundsätzlich den Landkreisen und kreisfreien Städte als eine pflichtige Aufgabe.

Hiervon macht die Übergangsvorschrift des § 142 S. 1 BbgSchulG insoweit eine Ausnahme, als dass die kreisangehörigen Gemeinden die ihnen nach bisherigem Recht verliehene Zuständigkeit für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen beibehalten. Die Gemeinden können diese Zuständigkeit gemäß § 142 S. 2 BbgSchulG auf den Landkreis mit dessen Zustimmung übertragen.

II. Formelle Voraussetzungen der Übertragung der Schulträgerschaft

Nach der Vorschrift des § 105 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG hat der Schulträger die Änderung und Auflösung von Schulen zu beschließen. Eine Änderung in diesem Sinne stellt der Wechsel der Schulträgerschaft dar (§ 105 Abs. 2 S. 2 BbgSchulG). Der Schulträgerwechsel nach § 142 i.V.m. § 105 und §§ 100 BbgSchulG erfolgt demnach durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse vom abgebenden und übernehmenden Schulträger.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Trägerwechsel durch das für Schulangelegenheiten zuständige Ministerium genehmigt wird (§ 105 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 104 Abs. 2 BbgSchulG).

III. Zustimmung zur Übertragung durch den Landkreis – Rechtsfolgen

Bei einer positiven Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree gemäß §§ 39, 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ergeben sich nachfolgende Rechtsfolgen:

1. Aufgabenübergang

Im Falle einer Zustimmung würden auf den Landkreis Oder-Spree die in § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschriebenen Aufgaben des Schulträgers und die damit verbundene Kostentragungsverpflichtung übergehen.

Der Schulträger ist insbesondere verantwortlich für:

- die schulischen Organisationsmaßnahmen, d.h. Errichtung, Änderung und Aufhebung der Schule,
- die Unterhaltung der zur Schule gehörenden Immobilien,
- die laufende Verwaltung der Schule,
- die Bereitstellung des Verwaltungspersonals.

Nach § 108 Abs. 3 und 4 BbgSchulG trägt der Schulträger die Kosten für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 sowie die Sachkosten gemäß § 110.

Zu den Sachkosten gehören die investiven Kosten für bauliche Maßnahmen zur Errichtung und Instandhaltung der Schulgebäude und der zur Schule gehörenden Anlagen sowie die laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes (§ 110 Abs. 1 BbgSchulG).

Im Absatz 2 des § 110 BbgSchulG werden die typischen zum laufenden Sachbedarf gehörenden Aufwendungen beispielhaft aufgezählt. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für:

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen einschließlich der Ausstattung,
2. die Mieten und Pachten, sofern diese einem vorübergehenden Bedarf dienen und nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind,
3. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Sachausgaben für die Tätigkeit der schulischen Gremien,
4. die Beschaffung der Lernmittel, Lehrmittel und Unterrichtsmittel einschließlich der Gebühren und anderen Ausgaben für ihre Bereitstellung und Nutzung sowie der Schulbücherei,
5. die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Unterrichtsorten,
6. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Bürobedarf für sonderpädagogische Fördermaßnahmen,
7. den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und für Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, an Radfahrprüfungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen,
8. die Unfallversicherung und den Ersatz von Sachschäden für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 68 Abs. 3 herangezogenen Personen sowie ehrenamtlich in der Schule tätigen Personen,
9. die Gebühren und anderen Ausgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen, sowie die Erstattung von Gerichtskosten und Auslagen aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule und
10. die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen.

2. Übergang des für schulische Zwecke benötigten Schulvermögens

Bei einem Schulträgerwechsel würde die Verantwortung für die Verwaltung des Schulvermögens auf den Landkreis Oder-Spree übergehen.

Das Schulvermögen dient der Erfüllung der mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben und ist deshalb an die Trägerschaft gebunden (Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 17.07.1997, Az.: VvGBbg 1/97 - juris).

Gemäß § 107 Abs. 1 BbgSchulG gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers entschädigungslos auf den neuen Schulträger über, soweit das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt wird.

Es findet somit ein gesetzlicher Eigentumsübergang in Hinblick auf das für schulische Zwecke gewidmete Eigentum statt.

Die Definition des Vermögensbegriffs ist in Anlehnung an § 1a Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) vorzunehmen (Hanßen/Glöde, Brandenburgisches Schulgesetz, Kommentar, Loseblatt, §107 Rn. 3).

In § 1a VZOG heißt es:

„Vermögensgegenstände im Sinne des Gesetzes sind bebaute und unbebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude und Baulichkeiten (Grundstücke und Gebäude), Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, bewegliche Sachen, gewerbliche Schutzrechte sowie Unternehmen. Dazu gehören ferner Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen ...“.

Eine Vermögensauseinandersetzung hat zwischen den beteiligten Schulträgern nur in Bezug auf die Teile des Schulvermögens zu erfolgen, die vom neuen Schulträger nicht für schulische Zwecke benötigt werden oder die überwiegend anderen als Zwecken der betreffenden Schule dienen (§ 107 Abs. 2 BbgSchulG). Ein etwaiger Eigentumsübergang ist dann entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu vereinbaren.

Dem früheren Schulträger steht ein Anspruch auf unentgeltliche Rückübertragung zu, sofern das übereignete Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird (§ 107 Abs. 3 BbgSchulG).

3. Betriebsübergang gemäß § 613a BGB

Des Weiteren würde ein Trägerwechsel den Übergang des für den bisherigen Schulträger tätigen sonstigen Personals gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 BbgSchulG auf den Landkreis Oder-Spree nach § 613a Abs. 1 BGB für die Zukunft bewirken.

Gemäß § 613a Abs. 1 BGB tritt bei einem auf Rechtsgeschäft beruhenden Betriebsübergang der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Durch den Landesgesetzgeber wurden im BbgSchulG die Rechtsfolgen für die vom Schulträgerwechsel betroffenen Arbeitsverhältnisse nicht geregelt.

Nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung ist der Schulträgerwechsel als ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB zu betrachten.

Gemäß der Rechtsprechung vom Bundesarbeitsgericht (BAG) fallen öffentliche Schulen unter den Anwendungsbereich des § 613a BGB (vgl. BAG, Urteil vom 07.09.1995, Az.: 8 AZR 928, 93; Urteil vom 27.04.2000, Az.: 8 AZR 260/99 - juris). Demnach können auch öffentlich-rechtlich organisierte Einheiten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ein Betrieb im Sinne des § 613a BGB sein.

Mit der Entscheidung vom 07.09.1995 wurde durch das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass im Falle eines durch Verwaltungsvereinbarung geregelten Schulträgerwechsels der Übergang der Arbeitsverhältnisse unmittelbar aus § 613a BGB folgt. In diesem Zusammenhang wurde im Urteil ausgeführt (Rn. 35): „§ 613a BGB verlangt nicht eine private Willenserklärung. Lediglich der auf Gesetz oder sonstigem Hoheitsakt beruhende Übergang, insbesondere in den Fällen der sog. Gesamtrechtsnachfolge, fällt nicht unter § 613a BGB.“

Vorliegend würde der Betriebsübergang durch die Beschlussfassung der Beteiligten erfolgen.

Demzufolge ist bei einem Schulträgerwechsel auch die in § 613a Abs. 5 BGB normierte Unterrichtsverpflichtung des bisherigen und neuen Arbeitgebers gegenüber den vom Betriebsübergang betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf den Betriebsübergang und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu beachten. Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Beschäftigten zeitlich „vor dem Betriebsübergang“ zu unterrichten. Bei der Obliegenheit zur Unterrichtung handelt es sich um eine gesamtschuldnerische Rechtspflicht des bisherigen und neuen Arbeitgebers, deren Verletzung einen Schadensanspruch begründen vermag.

Sofern die Beschäftigten von ihrem einmonatigen Widerspruchsrecht gemäß § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen, besteht das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber fort.

4. Zeitpunkt des Schulträgerwechsels

Die Vorschriften des BbgSchulG beinhalten keine Regelung in Hinblick auf den Zeitpunkt eines Schulträgerwechsels. Demnach ist dieser grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Dennoch sollte der Trägerwechsel zur Gewährleistung des ungestörten laufenden Schulbetriebes jeweils nur zum Beginn eines Schuljahres durchgeführt werden.

Weiterhin sind vorliegend die formellen Anforderungen, die das BbgSchulG an die Durchführung des Trägerwechsels stellt, zu berücksichtigen. So sind zunächst die entsprechenden Beschlussfassungen der beteiligten Schulträger erforderlich. Im Anschluss bedarf es noch der Einholung der Genehmigung durch das zuständige Ministerium.

Ferner ist beachtlich, dass die betroffenen Mitarbeiter vor dem Eintritt des Trägerwechsels zu unterrichten und anzuhören sind (§ 613a BGB).

Nach alledem ist festzustellen, dass der von der Stadt Fürstenwalde mit Antrag vom 18.06.2013 angestrebte Trägerwechsel zum 01.08.2013 (Beginn des Schuljahres 2013/2014) aus rechtlichen und zeitlichen Gründen nicht umsetzbar gewesen wäre.

Als frühester Termin für einen Trägerwechsel kommt das Schuljahr 2014/2015 in Betracht.

IV. Ablehnung der Übertragung durch den Landkreis - Rechtsfolgen

Bei einer ablehnenden Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree ergibt sich als Rechtsfolge ein Erstattungsanspruch der Stadt Fürstenwalde gemäß § 142 S. 3 i.V.m. § 116 BbgSchulG.

Grundsätzlich tragen die kreisangehörigen Schulträger wegen der Vorschrift des § 142 S. 1 BbgSchulG die Kosten für die Schüler mit Wohnsitz in ihrem Gebiet selbst, wenn sie freiwillig Träger von weiterführenden Schulen bleiben.

Jedoch begründet § 142 S. 3 BbgSchulG für den Landkreis dann eine Verpflichtung zur Kostenerstattung, wenn er einen durch die kreisangehörige Gemeinde beschlossenen Schulträgerwechsel abgelehnt hat.

Die Berechnungsgrundlage für diesen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ist in § 116 Abs. 2 BbgSchulG geregelt. Danach wird der Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 berechnet.

In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob bei der Anspruchsberechnung etwaige Investitionskosten und Abschreibungen für das Schulgebäude und die schulischen Anlagen zu berücksichtigen sind.

Die Umlagefähigkeit solcher Kosten im Rahmen des Schulkostenbeitrages ist abzulehnen, da das BbgSchulG keine Grundlage für einen solchen Anspruch bietet (vgl. Hanßen/Glöde, Brandenburgisches Schulgesetz, Kommentar, Loseblatt, §107 Rn. 1; Rundschreiben 13/11 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vom 23. August 2011 - Schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten der Schulträgerschaft/ Schulfinanzierung -, Rn. 8.5).

Auf Nachfrage wurde durch das MBS zu dieser Thematik mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Einbeziehung von Investitionskosten und Abschreibungen in den Schulkostenbeitrag gemäß § 116 BbgSchulG nicht möglich ist.

Unter Zugrundelegung der Angaben der Stadt Fürstenwalde (Grundlage Haushaltplan 2011 bis 2013) erfolgte - unter entsprechender Berücksichtigung der Empfehlungen des MBS - die Berechnung der voraussichtlichen umlagefähigen Aufwendungen für die beiden Oberschulen.

Nach den Ergebnissen ergibt sich für das Schuljahr 2013/2014 ein voraussichtlicher jährlicher Aufwendungsbetrag in Höhe von 791,52 € pro Schüler/in.

Berechnung der nach dem BbgSchulG umlagefähigen Kosten gemäß § 116 BbgSchulG			
Abrechnung Jan-Dez			
Erträge (Einnahmen)	2011	Vorläufig 2012	Vorläufig 2013
	Oberschule 1+2 FW	Oberschule 1+2 FW	Oberschule 1+2 FW
Schullastenausgleich	155.675,52	168.020,60	133.700,00
Verwaltungsgebühren	0,00	30,80	0,00
Mieten	697,00	697,00	900,00
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge, Schulspeisung)	1.679,41	518,96	
sonstige Verwaltungs/Betriebseinnahmen	96,00	2.695,10	1.500,00

Zuweisungen vom Land	187.414,41	14.092,00	6.600,00
	281,58	326,05	
Zuweisung f. lf. Zwecke Ganztagschule		0,00	
Gesamteinnahmen	345.843,92	186.380,51	142.700,00
Aufwand (Ausgaben)			
Verwaltungspersonal an Schulen	138.964,10	144.150,85	171.000,00
Unterhaltung: Grundstücke u. bauliche Anlagen	46.222,81	50.753,58	43.300,00
Unterhaltung: unbewegliches Vermögen	0,00	0,00	0,00
Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte	8.389,39	15.786,38	11.900,00
Schulmöbel	8.210,03	28.893,68	18.200,00
Mietausgaben für Maschinen EDV-Anlagen Geräte Einrichtungsgegenstände-Mieten und Pachten	372,51	591,50	700,00
Bewirtschaftung	139.135,62	152.619,37	168.800,00
Besondere Aufwendung für Bedienstete	0,00	777,63	0,00
Kraftstoff/Benzin	44,85	241,67	300,00
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	180.564,60	176.173,47	128.500,00
Darunter Lehrmittelbeschaffung			
Darunter Schulspeisung			
Steuern, Versicherung, Schadensfälle	5.343,45	4.934,24	
Geschäftsausgaben der Schule	38.997,86	8.374,87	10.800,00
Sozialarbeiter an Schulen	29.731,91	30.169,46	
Erwerb v. Beweglichen Sachen d. Anlagevermögens (100%)			
Gesamtausgaben	595.977,13	613.466,70	553.500,00
Summe der umlagefähigen Kosten (Ausgaben- Einnahmen)	250.133,21	427.086,19	410.800,00
Schülerzahl	442	501	519
Kosten pro Schüler pro Jahr	565,91	852,47	791,52

Kosten pro Schüler pro Monat	47,16	71,04	65,96
-------------------------------------	-------	-------	-------

gez. Majer
Rechtsamt